

für die Grundstücke Pln. 560, 560/5-7-8-9-10-13-22-23-24-25-26-27-28-29-30-31-40-41-42 Pln. 570,571,572 Pln. 618, 627, 628, 632, 633, 634, 635, 636, 637 M. 1:1000 Weitere Festsetzungen: Der Bebauungsplan Entwurf vom Mai 1974 mit Begründung hat vom 27. Moni 74 bis 08. 702: 74 in der Gemeindekanztei öffentlich aufgelegen. Ört und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 22. Mai 1994 durch offentl. Nichong bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 15/12,24 diesen Bebauungst gemäß 10 BBauG aufgestellt. Das Landratsamt von Mühldorf hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom_____Nr.____ genehmigt. Altmühldorf, den ____ Bürgermeister Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß \$ 12 BBaig Altmühldorf, den_ Verfasser: Gemeinde Altmühldorf i.A. Lricht Altmühldorf im Mai 1974 Bürgermeister.

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Altmühldorf für das Baugebiet Nr. VIII Flurkarte NO VI-30.18+19

Grenze des Geltungsbereichs in diesem Verfahren festzusetzende Baulinien Straßen und Grünflächenbegrenzungslinien öffentliche Verkehrsflächen landwirtschaftlich genutzte Grünflächen öffentliche Grünflächen als schützenswerter Hang Flächen f. Garagen - Flächen für PKW Stellplätze Zwingend Erdgeschoß, Dachgeschoßausbau unzuläßig Zwingend Erdgeschoß u. ein Vollgeschoß, Dachgeschoß unzuläßig Zwingend Erdgeschoß und ein Untergeschoß Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Lagerung u. Bepflanzung über 1,0 m Höhe, gemesssen von Fahrbahnoberkannte freizuhalten Breite der Straße, Wege und Vorgartenflächen B.) für Hinweise: bestehende Grundstücksgrenzen
Vorschlag für die Teilung der Grundstücke vorhandene Wohngebäude - vorhandene Nebengebäude Trafostation - Artesischer Brunnen - Starkstromleitung Flurstücknummern Weitere Festsetzungen: ist als reines wohngebiet festgesetzt. Art u. Maß der Das Bauland (WR) Baulichen Nutzung Bauweise Gestaltung de a. zuläßige Geschoßzahl (zwingend)
baulichen Erdgeschoß, Erdgeschoß u. Untergeschoß bei Hanglage, Erdgesch
Erdgeschoß und ein Vollgeschoß, ausgebautes Dachgeschoß ist jeweils unzuläßig b. Dachformm und Dachneigung: Wohngebäude Satteldach 23° - 26° Garagen Flachdach, Neigung Maximal 3° Wohngebäude engobierte Falzziegel oder braune Betonpfannen Ortgang: Maximal 20 cm Uberstand, Traufe Max. 40 cm Uberstand Garagen: Pappdeckung oder PVC Foliendach auf Beton o. Holzdecke a. Wohngebäuded max. 6,20 m (Schnittpunkt der Traufenhöhe = . Traufehöhe Außenwand mit Dachsparren) über natürliche Geländeoberkannte b. Garagen, max 2,75 m über natürliche Geländeoberkannte Für alle Gebäude maximal 50 cm über Straßenhöhe, in besondern 5. Sockelhöhe 6. Grundstücks-Höhe der Einfriedungen 1,0 m über der Fahrbahn ecke. einfriedungen Zuläßig sind nur Jägerzäune. Der Betonsockel nicht höher als 20 cm über Fahrbahndecke. Türl und Torsäulen aus Beton mindest 40 cm breit. Einfriedungen des Stauraumes bzw. PKW Stellflächer vor den Garagen zur Straße hin, sind unzulaßig. Der Stauraum sollte mindest 5,00 m tief sein. 7. Uferbefestigungen Uferbefestigungen dürfen nur aus Holz, Faschinen, Steindrahtwalze oder Beton mit Natursteinverblendung ausgeführt werden. Betonuferbefestigungen mit Natursteinverblendung (Stützwände dürfen nur 1,20 m hoch nördlich des Baches ausgführt werden. Südlich des Baches darf nur mit Faschinen oder Steindrahtwalzer verbaut werden. 8. Anpflanzungen Baugrundstücke sind mindes im Verhältnis 1:300/qm Bodenfläche mit Bäumen bodenständiger Art zu bepflanzen. Dabei sind die Art. 71 ff des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 9.6.1899 Grenzabstände von Bäumen zu beachten. 9. Geringfügiges Oberschreiten der Baulinien gem. §31(1) BBaug zu diespensieren. 10. Soweit sich bei der Ausnutzung der Überbaubaren Flächen, insbesondere der Flächen für Garagen, Abstandsflächen ergeben die geringer sind als Art. 6 u. 7 Bay BO verlangen, werden diese ausdrücklich für zuläßig erklärt. Im übrigen dürfen die sich aus dem durch Festsetzungen der überbaubaren Grundtücksflächen ergebenden Grenzabstände auch bei einer Abänderung der bestehenden oder Nichteihaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden. 11. Der Mittelstrich der geplanten Wohngebäude wird als Firstrichtung festgelegt

12. Bei der Anlage von Garagen u. Stellplätzen muß auf die Geländestrucktur

durch Bepflanzung erfolgen.

Rücksicht genommen werden. Umfangreiche Abgrabungen bzw. Aufschüttungen und die Anordung von Stützmauern sind möglichst zu unterlaßen. Sollte dies in ein.

zelfällen nicht möglich sein, muß eine Einbindung in die umgebende Landschaft

13. Stütz und Beton Mauern müßen mit einer natürlichen Bepflanzung versehen werde

A.) für Festsetzungen:

Zeichenerklärung: